



Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Eutin e.V. „DLRG Eutin e.V.“

I Name, Sitz, Zweck

- [§ 1 Name, Sitz](#)
- [§ 2 Zweck](#)
- [§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung](#)
- [§ 4 Geschäftsjahr](#)

II Mitgliedschaft, Gliederung

- [§ 5 Mitgliedschaft](#)
- [§ 6 Verhältnis zu den übergeordneten Organen](#)
- [§ 7 Jugendarbeit](#)
- [§ 8 Organe](#)
- [§ 9 Abstimmungen und Wahlen](#)
- [§ 10 Mitgliederversammlung](#)
- [§ 11 Vorstand](#)
- [§ 12 Prüfungen, Ordnungen](#)

III Sonstige Bestimmungen

- [§ 13 Gestaltungsordnung, DLRG – Markenschutz und Material](#)
- [§ 14 Geschäftsführung](#)
- [§ 15 Kassenprüfer](#)
- [§ 16 Ehrungen, Ehrungsordnung](#)
- [§ 17 Schieds- und Ehrengericht](#)
- [§ 18. Regelwerke für den Rettungssport](#)
- [§ 19. Satzungsänderungen](#)
- [§ 20 Auflösung](#)

[Änderungen dieser Satzung](#)

§ 1 Name, Sitz

1. Die DLRG Eutin e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV).
2. Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Eutin e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein

abgekürzt „DLRG Eutin e.V.“
3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Eutin im Kreis Ostholstein.
4. Vereinssitz der DLRG Eutin e.V. ist Eutin.
5. Eingetragen beim Amtsgericht Eutin - Vereinsregister-

§ 2 Zweck

1. Die Aufgabe der DLRG Eutin e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser ,sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 - b) Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
 - d) Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 - e) Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 - f) Aus - und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung , Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden,
 - i) Zusammenarbeit mit in - und ausländischen Organisationen und Institutionen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG Eutin e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die DLRG Eutin e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Eutin e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Eutin e.V.; haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Eutin e.V. entstanden sind. Die DLRG Eutin e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die bisherige OG Hubertushöh wird als wirtschaftlich unabhängiger Stützpunkt in die DLRG Eutin e.V. eingegliedert.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechtes werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Eutin e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 1. des Monats der Eintrittserklärung.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG - Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG - Jugend regelt die Jugendordnung.
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Eutin e.V. festgelegt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis 30.11. des Geschäftsjahres der DLRG Eutin e.V. zugegangen sein.
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist auch in elektronischer Form als E-Mail möglich.
Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen, ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt der §17
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG - Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Eutin e.V. zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Eutin e.V. nicht verpflichtet.
9. Die DLRG Eutin e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG Eutin e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die LV - Mustersatzung anlehnen.
2. Die DLRG Eutin e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
3. Die DLRG Eutin e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.
4. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Eutin e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
5. Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Eutin e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten.
Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen.
6. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Mitgliederstatistik
 - d) Personenverzeichnis der Funktionsträger
 - e) Protokoll der Mitgliederversammlung
 - f) Bericht der Kassenprüfer

7. Die Angelegenheiten der DLRG Eutin e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene können durch die jeweils übergeordneten Gliederungen wahrgenommen werden.
8. Die DLRG Eutin e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.

§ 7 Jugendarbeit

1. Die DLRG - Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG Eutin e.V.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Eutin e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Eutin e.V. dar.

Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Eutin e.V., die vom Jugendtag der DLRG Eutin e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Eutin e.V. ab.
4. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Eutin e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe

Organe der DLRG Eutin e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
2. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

4. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Eutin e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Eutin e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform per E-Mail oder per Brief an die zuletzt bekannte E-Mailadresse bzw. Postadresse. Zusätzlich kann durch andere Medien informiert werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Eutin e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Anträge
 - e) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung der DLRG Eutin e.V.
 - h) Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung

7. Der Vorsitzende der DLRG Eutin e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über eventuelle Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Eutin e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) stellvertretender Vorsitzender und/oder Geschäftsführer
 - c) der technische Leiter Ausbildung (TLA)
 - d) der Technische Leiter Einsatz (TLE)
 - e) der Schatzmeister
 - f) der Jugendvorsitzende
 - g) der Stützpunktleiter Hubertushöh

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Schatzmeister sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind. TLA und TLE sind gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes und vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende Eutin e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
5. Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Eutin e.V. Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.
9. Der von dem Stützpunkt Hubertushöh gewählte Stützpunktleiter ist Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Prüfungen, Ordnungen

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Eutin e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
3. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
4. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 13 Gestaltungsordnung, DLRG – Markenschutz und Material

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandsabzeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG - Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der DLRG Eutin e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
Es gilt außerdem, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Eutin e.V. und berichten hierüber der MV.

Der dritte gewählte Kassenprüfer tritt nur in Aktion, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 16 Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 17 Schieds- und Ehrengericht

Es gelten die Bestimmungen der Satzung des LV Schleswig-Holstein zum Schieds- und Ehrengericht, der Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes sowie der Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

§ 18 Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV - Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV - Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen sind dem LV - Vorstand rechtzeitig vor ihrer Beschlussfassung zur Überprüfung vorzulegen.
5. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Eutin e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei allein vertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins DLRG Eutin e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.

Änderungen dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der DLRG Eutin e.V. am 11. Oktober 1994 in Eutin beschlossen. Sie wurde geändert:

- a) zum 1. Mal auf der Mitgliederversammlung am 19. April 2002 in Eutin.
- b) zum 2. Mal auf der Mitgliederversammlung am 24. März 2006 in Eutin.
- c) zum 3. Mal auf der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2008 in Eutin.
- d) zum 4. Mal auf der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2012 in Eutin
- e) zum 5. Mal auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2015 in Eutin
- f) zum 6. Mal auf der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2020 in Eutin